

Abfallverordnung

Gültig ab 1. Januar 2022

mit Änderung per 1. Januar 2025

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 28 des Abfallreglements vom 3. Dezember 2021 folgende Verordnung:

Art. 1

Bereitstellung:
Kehricht

¹ Der Kehricht muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden:

- Gebührensäcke;
- handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke;
- von der Gemeinde zugelassene Container, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken enthalten;
- gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe (Gewerbecontainer).

² Der Kehricht wird einmal wöchentlich abgeführt.

³ Bei Säcken ist ein Höchstgewicht von 18 kg zulässig.

⁴ Die Gemeinde kann bei Bedarf vorgeben, dass Container mit Datenträger (Chip, Transponder) ausgerüstet werden müssen.

Art. 2

Bereitstellung: Sperrgut

¹ Das Sperrgut wird gemäss Angaben im Abfallkalender abgeführt.

² Bei Sperrgut ist ein Höchstgewicht von 30 kg zulässig.

⁴ Die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Sperrgut richtet sich nach dem Abfallkalender. Die Gebühr für die Sperrgutmarken wird durch die AVAG festgesetzt.

Art. 3

Bereitstellung: Grünabfälle

¹ Garten- und Rüstabfälle sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle) wie folgt bereitzustellen:

- in den dafür von der Gemeinde zugelassenen Containern;
- gebündelt.

² Speisereste dürfen der Abfuhr von Grünabfällen nicht übergeben werden.

³ Zum Bündeln der Grünabfälle dürfen keine Drähte oder Kunststoffschnüre verwendet werden.

⁴ Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen sind nicht zugelassen.

⁵ Die Abfuhrtermine richten sich nach dem Abfallkalender.

Art. 4

Bereitstellung:
Gemeinsame Bestimmungen

¹ Abfälle (ausser Gebührensäcke in Sammelcontainern) dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtags bereitgestellt werden.

² Container und Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.

³ Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren). Papier und Karton, das nicht in Containern bereitgestellt wird, muss gebündelt werden.

⁴ Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.

Art. 5

Verkaufsstellen Säcke,
Marken, Plomben

Die Gebührensäcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 6

Gebühren

Die Gebühren der Abfallentsorgung (exkl. MwSt.) werden wie folgt festgelegt:

Grundgebühr

~~Pro Haushalt (auch leerstehende Wohnungen) CHF 90.00~~

Pro Haushalt (auch leerstehende Wohnungen) CHF 80.00¹

~~Pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und
Landwirtschaftsbetrieb (auch inaktive Betriebe) CHF 90.00~~

Pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und
Landwirtschaftsbetrieb (auch inaktive Betriebe) CHF 80.00²

Mengengebühren

¹ Die Sackgebühr wird durch die AVAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

Art. 7

Tierkadaver

Die Gebühren für Tierkadaver, welche direkt ab Hof abgeführt oder der regionalen Tierkadaversammelstelle übergeben werden, richten sich nach der

¹ Änderung gemäss Beschluss Gemeinderat vom 27.05.2025

² Änderung gemäss Beschluss Gemeinderat vom 27.05.2025

Vereinbarung mit der Gemeinde Diemtigen bzw. Tierkadaversammelstelle Burgholz, Diemtigen.

Art. 8

Fälligkeit, Zahlungsfrist,
Verzugszins

¹ Die Grundgebühr wird jeweils am 30. November fällig.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Art. 9

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat beraten und per 31. Juli 2022 genehmigt.

Gemeinderat Stocken-Höfen



Andreas Stauffenegger
Gemeindepräsident



Ruth Weixelbaumer
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Das Inkrafttreten dieser Verordnung wurde im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung durch Publikation im Thuner Amtsanzeiger Nr. 31 vom 4. August 2022 öffentlich bekannt gemacht.

Gegen den Beschluss sind keine Beschwerden erhoben worden.

Oberstocken, 7. September 2022



Ruth Weixelbaumer
Gemeindeschreiberin

Änderung

Die Änderungen (Reduktion) der Grundgebühren, Art. 6 wurde durch den Gemeinderat am 27. Mai 2025 beschlossen und wird rückwirkend per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt. Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Änderung der Verordnung im amtlichen Anzeiger Nr. 23 vom 5. Juni 2025 öffentlich bekannt gemacht wurde.

Gegen den Beschluss sind keine Beschwerden erhoben worden.

Oberstocken, 28. Juli 2025

sig. Ruth Weixelbaumer
Gemeindeschreiberin